



POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

Beitragsreglement über geschützte Natur- und Kulturobjekte



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Finanzierung	3
Art. 4	Verfahren	3
II	Natur- und Landschaftsschutz	3
Art. 5	Beitragsvoraussetzungen	3
Art. 6	Beitragsberechtigung	3
Art. 7	Beitragsarten.....	4
Art. 8	Bemessung wiederkehrender Beiträge.....	4
Art. 9	Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen.....	4
Art. 10	Bemessung einmaliger Beiträge	4
Art. 11	Ausschluss von Beiträgen.....	4
Art. 12	Anpassung der Beiträge	5
Art. 13	Beitragsgesuche	5
III	Heimatschutz	5
Art. 14	Beitragsvoraussetzungen	5
Art. 15	Beitragsbemessung	5
Art. 16	Anrechenbare Kosten	5
Art. 17	Nicht anrechenbare Kosten	6
Art. 18	Verfahren	6
IV	Schlussbestimmung	6
Art. 19	Inkrafttreten.....	6

Zusammenstellung wichtiger Abkürzungen

DZV:	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07. Dezember 1998 (SR 910.13)
NHG:	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08. April 1992 (RB 450.1)
RRV NHG:	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994
<i>Kursiv:</i>	Zitate kantonaler Gesetzesbestimmungen

Die Zahlen in Klammern geben die Nummerierung nach systematischer Rechtssammlung wieder.



Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat und auf Art. 26 des Baureglements der Gemeinde Lengwil erlässt die Politische Gemeinde Lengwil das nachstehende Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3 Finanzierung

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne von § 15 Abs. 2 NHG besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 4 Verfahren

Für das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen gelten §§ 9 und 31 RRV NHG.

II Natur- und Landschaftsschutz

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

§ 12 RRV NHG

¹ Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

² Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.

Art. 6 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen;
- c) den Ertragsausfall und Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen;
- d) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume;
- e) Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen.



- ² Beitragsberechtigte Objekte sind:
- a) geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen;
 - b) Hecken und Feldgehölze;
 - c) Ufervegetation;
 - d) Hochstamm-Obstgärten;
 - c) extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen.

Art. 7 Beitragsarten

- ¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet
- ² Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 RRV NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 8 Bemessung wiederkehrender Beiträge

- ¹ Für die Bemessung von Beiträgen für Wiesen und Streueflächen sowie für Hecken und Feldgehölze gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 16 RRV NHG.
- ² An Hochstamm-Feldobstbäume wird zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) ein Beitrag von Fr. 15.– pro Baum gewährt; dies wenn ein Bewirtschafter mindestens 10 beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume anmeldet.

Art. 9 Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können zusätzlich zu den Beiträgen aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) bzw. aufgrund von Art. 8 zusätzliche Beiträge bis zu 50 % der Grundbeiträge gewährt werden.

Art. 10 Bemessung einmaliger Beiträge

- ¹ Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden gemäss § 17 RRV NHG die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
- ² Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und geschützten Baumreihen sowie beim Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel Fr. 20.– pro Baum für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.
- ³ Bei der Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen werden in der Regel Fr. 20.– pro Baum für das Pflanzmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt wird. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
- ⁴ Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden in der Regel 50 % der Kosten vergütet. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 11 Ausschluss von Beiträgen

Erfüllen das Objekt sowie der Bewirtschafter des Objektes die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 40 – 54 der Direktzahlungsverordnung (DZV), so werden keine wiederkehrenden Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 geleistet.



Art. 12 Anpassung der Beiträge

¹ Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz, sowie aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

Art. 13 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Antrag, Art der Massnahmen, Ertragseinbusse, Situationsplan, etc.) beim Gemeinderat einzureichen.

² Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht wird, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

³ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

III Heimatschutz

Art. 14 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur für im Schutzplan aufgeführte Kulturobjekte ausgerichtet.

Art. 15 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet.

² Der Beitragssatz für ein Kulturobjekt beträgt 10 bis 15 % der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

⁴ In besonderen zu begründenden Härtefällen kann von den Ansätzen gemäss Art. 15 Abs. 2 abgewichen werden.

Art. 16 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur Kosten, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

² Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerks oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie

- a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Baufaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
- b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
- c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
- d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.



³ Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.

Art. 17 Nicht anrechenbare Kosten

¹ Nicht anrechenbar sind Kosten für:

- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes mindern;
- b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
- c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 18 Verfahren

¹ Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

² Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.

³ Der Beitragsentscheid kann mit Bedingungen und Auflagen für Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.

IV Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Lengwil, 18. August 2008

Namens des Gemeinderates Lengwil

Der Gemeindeammann:

David Tschudi

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Senn

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Vom Departement genehmigt am:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: